



NIEDERBIPP

Bildungsverordnung der Einwohnergemeinde Niederbipp

(1.12.136)

1.8.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	3
2. Regelschulangebot	3
3. Weitere Angebote	6
4. Organisation und Zuständigkeiten	7
5. Mitwirkung.....	11
6. Schlussbestimmung.....	11

Bildungsverordnung

1. Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen des Bildungsreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 8. Juni 2026

- a. Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg,
- b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot,
- c. die Einzelheiten der Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager und dergleichen,
- d. zusätzliche Angebote nach Artikel 20 Bildungsreglement und allfällige Gebühren,
- e. die Organisation und Zuständigkeiten und
- f. die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern.

² Mit separater Verordnung geregelt werden:

- a. die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung,
- b. die Einzelheiten betreffend den schulzahnärztlichen Dienst und betreffend Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,
- c. die Nutzung der Schulanlagen.

2. Regelschulangebot

Schulweg

a) Grundsätze

Art. 2

¹ Auf dem Schulweg stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der Eltern.

² Massnahmen der Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg (Art. 4 Abs. 2 Bildungsreglement) sind insbesondere:

- a. die Organisation eines öffentlichen Schülertransports,
- b. die Übernahme der Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel,
- c. die Ausrichtung einer Entschädigung für den privaten Transport durch die Eltern, wo weder ein öffentlicher Schülertransport noch öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

³ Kein Anspruch auf Massnahmen nach Absatz 2 besteht, wenn Schülerinnen und Schüler auf Gesuch hin freiwillig einen auswärtigen Schulungsort besuchen. Vorbehalten ist Artikel 4 Absatz 2.

⁴ Über die Zumutbarkeit des Schulwegs und über Gesuche um Massnahmen nach Absatz 2 entscheidet die Leitung Bildung (Art. 19 Abs. 1 Bst. a). Die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Schülertransports richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

b) Öffentlicher Schülertransport

Art. 3

¹ Bietet die Gemeinde einen öffentlichen Schülertransport an, können Schülerinnen und Schüler, welche die Fahrten durch ihr Verhalten erheblich stören, vom Transport vorübergehend ausgeschlossen werden.

² Zuständig für die Organisation öffentlicher Schülertransporte und für Entscheide nach Absatz 1 ist die Leitung Bildung.

c) Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

Art. 4

¹ Müssen Schülerinnen und Schüler zur Bewältigung eines unzumutbaren Schulwegs die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, gewährt die Gemeinde ihren Eltern einen Beitrag in der Höhe von 75 Prozent der Kosten eines Libero-Jahresabonnements für die erforderlichen Zonen.

² Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe von 75 Prozent der Kosten eines Libero-Jahresabonnements für die Zonen bis Langenthal haben Eltern von Schülerinnen und Schüler,

- a. die eine SpezSek-Klasse in Langenthal besuchen,
- b. die in der neunten Klasse das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium absolvieren.

d) Entschädigung für privaten Transport

Art. 5

¹ Müssen Schülerinnen und Schüler zur Bewältigung eines unzumutbaren Schulwegs durch ihre Eltern zur Schule gefahren werden, entschädigt die Gemeinde die Eltern mit Fr. 0.75 pro Kilometer.

² Eltern können Fahrgemeinschaften bilden. Diesfalls wird die Entschädigung nach Absatz 1 anteilmässig gewährt.

e) Geltendmachung von Ansprüchen

Art. 6

Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde nach Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 sind jährlich bis zum 15. September des betreffenden Schuljahres mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular geltend zu machen.

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

Art. 7

¹Die Gemeinde setzt die Integrationsziele nach dem kantonalen Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) und der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) mit dem Führen von Klassen für besondere Förderung um.

² Sie bietet keine Rhythmik an.

³ Die nähere Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 2 VMR legt die Gemeinde in einem Konzept fest.

Elternbeiträge an
Schulreisen, Schullager
und dergleichen
a) Höhe der Elternbeiträge

Art. 8

¹ Für mehrtägige Schulreisen und für Schullager erhebt die Gemeinde Elternbeiträge von:

- a. Fr. 10.00 pro Tag für Schülerinnen und Schüler bis zur 4. Klasse,
- b. Fr. 12.00 pro Tag für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse,
- c. Fr. 16.00 pro Tag für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 9. Klasse.

² Für eintägige Schulreisen und Exkursionen, auf denen die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden, wird der halbe Tarif gemäss Absatz 1 erhoben.

³ Für Schülerinnen und Schüler, die das Skilager und nicht die von der Gemeinde angebotene Alternativwoche besuchen, beträgt der Elternbeitrag nach Absatz 1 Fr. 30.00 pro Tag (Art. 7 Abs. 3 Bildungsreglement).

b) Dispensationen und
Absenzen

Art. 9

¹ Elternbeiträge gemäss Artikel 9 reduzieren sich bei bewilligten Dispensationen nach der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) entsprechend der Dauer der Dispensation.

² Bei entschuldigten Absenzen kann die Gemeinde die Elternbeiträge reduzieren oder auf ihre Erhebung verzichten, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

c) Finanzielle Härtefälle

Art. 10

¹ Stellen Beiträge gemäss Artikel 8 für Eltern eine finanzielle Härte dar, werden sie auf Gesuch hin durch die Gemeinde übernommen und mit Mitteln des Fonds Sekundarschule gemäss der Verordnung vom 26. April 2004 über den Fonds Sekundarschule finanziert.

² Eine finanzielle Härte liegt vor, wenn die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse und der Anzahl Kinder Anspruch auf Gemeindebeiträge an zahnärztliche Behandlungen ihrer Kinder hätten (Art. 5 bis 7 der Verordnung vom 29. Juni 2026 über die Schulzahnpflege).

³ Über Gesuche nach Absatz 1 entscheidet die Leitung Finanz.

d) Weitere Bestimmungen

Art. 11

¹ Die Gemeinde kann Elternbeiträge nach Artikel 8 vor der beitragspflichtigen Veranstaltung in Rechnung stellen.

² Im Übrigen richten sich die Einzelheiten, namentlich der Bezug der Elternbeiträge, nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

3. Weitere Angebote

Hausaufgabenhilfe

Art. 12

¹ Die Gemeinde bietet Hausaufgabenhilfe an für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.

² Eltern können Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der zuständigen Lehrperson jederzeit schriftlich für die Hausaufgabenhilfe anmelden. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer eines Semesters.

³ Für den Besuch der Hausaufgabenhilfe erhebt die Gemeinde von den Eltern eine Gebühr von Fr. 5.00 pro Nachmittag. Die Gebühr ist auch bei Abwesenheit geschuldet.

⁴ Die Leitung Bildung kann

- a. die Platzzahl beschränken,
- b. Schülerinnen und Schüler, welche die Hausaufgabenhilfe durch ihr Verhalten erheblich stören, vom weiteren Besuch ausschliessen.

Mutter-Kind-Deutsch

Art. 13

¹ Die Gemeinde bietet bei genügender Nachfrage einen Jahres-Deutschkurs an für Mütter, die kein oder wenig Deutsch sprechen, sowie für deren Kinder im Vorschulalter.

² Für den Besuch des Jahreskurses erhebt sie von den Müttern eine Gebühr von Fr. 240.00.

³ Die Leitung Bildung kann die Platzzahl beschränken.

4. Organisation und Zuständigkeiten

Schulorganisation

Art. 14

¹ Schulorgane der Gemeinde sind:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Ressorts Bildung,
- c. die Bildungskommission,
- d. die Leitung Bildung,
- e. die Zyklusschulleitungen,
- f. die Leitung Massnahmen Regelschule als besondere Schulleitungsfunktion,
- g. die Leitung Tagesschule.

Gemeinderat

Art. 15

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss dem Bildungsreglement wahr.

² Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der kantonalen Vorgaben das Modell für den schulärztlichen Dienst.

Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bildung

Art. 16

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Ressorts Bildung entscheidet auf Antrag der Leitung Bildung über

- a. die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht und den Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 12. Schuljahr (Art. 24 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG]) und
- b. die Erteilung schriftlicher Verweise und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht (Art. 28 Abs. 4 und 5 VSG).

² Er oder sie ist zuständig für die Genehmigung der jährlichen Pensenplanung unter Vorbehalt von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsreglement.

Bildungskommission

Art. 17

¹ Die Zyklusschulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Leitung Tagesschule nehmen an den Sitzungen der Bildungskommission teil, wenn Geschäfte betroffen sind, die ihren Aufgabenbereich besonders berühren.

² Ergänzend zu den Aufgaben gemäss Artikel 23 Bildungsreglement ist die Bildungskommission zuständig für

- a. das Umsetzungskonzept Massnahmen Regelschulunterricht (Art. 7 Abs. 3),
- b. die Wahl einer oder eines Delegierten aus dem Kreis ihrer Mitglieder für den Bereich Musikschule.

Leitung Bildung

a) Aufgaben im Allgemeinen

Art. 18

¹ Die Leitung Bildung ist verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule und der Tagesschule Niederbipp (Gesamtschule) sowie der weiteren Bildungsangebote der Gemeinde.

² Die Leitung Bildung

- a. wirkt darauf hin, dass die Zyklusschulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Leitung Tagesschule die ihnen zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Gemeinde wahrnehmen,
- b. stellt die Koordination zwischen den Zyklusschulleitungen, der Leitung Massnahmen Regelschule und der Leitung Tagesschule und deren Mitwirkung bei Themen sicher, die ihre Aufgabenbereiche betreffen,
- c. ist verantwortlich für die Umsetzung des Leitbilds und der Qualitätsvorgaben an der Schule und der Tagesschule Niederbipp,
- d. nimmt die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation der Gesamtschule wahr,
- e. bestimmt die Ausgestaltung des Angebots an fakultativem Unterricht und Förderunterricht innerhalb der bewilligten Lektionen,
- f. ist verantwortlich für die Jahresplanung der Schule und die Gesamtstundenpläne,
- g. legt die unterrichtsfreien Halbtage und die Unterrichtszeiten fest,
- h. bestimmt die Haus- und Pausenordnung,
- i. organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 2,
- j. benachrichtigt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege (Art. 29 Abs. 2 VSG) und
- k. führt das Sekretariat der Bildungskommission.

³ Vorbehalten sind besondere Zuständigkeiten der Leitung Bildung nach der Verordnung vom 29. Juni 2026 über die Tagesschule und die Ferienbetreuung sowie nach der Verordnung vom 29. Juni 2026 über die Schulzahnpflege.

b) Verfügungsbefugnisse und Personal

Art. 19

¹ Die Leitung Bildung entscheidet und erlässt im Streitfall eine Verfügung über:

- a. die Zumutbarkeit des Schulwegs und allfällige Massnahmen oder Leistungen der Gemeinde bei Unzumutbarkeit (Art. 2 Abs. 4),
- b. die Versetzung von Schülerinnen und Schülern zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs (Art. 28 Abs. 3 VSG),

- c. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Angeboten nach den Artikeln 12 und 13 mit Ausnahme von Gebühren.

² Die Leitung Bildung ist zuständig für

- a. die Anstellung, Entlassung und pädagogische sowie personelle Führung der Zyklusschulleitungen und der Leitung Massnahmen Regelschule,
- b. die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und Speziallehrpersonen sowie der Inhaberinnen und Inhaber von Spezialaufgaben und
- c. die fachliche und personelle Führung der Leitung Tageschule und der Mitarbeitenden des Bildungssekretariats.

³ Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Anstellungsbehörde nach Absatz 2 Buchstabe a und b und der Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet die Leitung Bildung über die Schaffung und Aufhebung von Stellen.

Zyklusschulleitungen

Art. 20

¹ Die Zyklusschulleitungen sind verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der ihnen zugewiesenen Schulzyklen.

² Die Zyklusschulleitungen

- a. stellen den Betrieb der Schule für ihren Zyklus sicher,
- b. setzen für ihren Zyklus die Qualitätsvorgaben um,
- c. nehmen für ihren Zyklus die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
- d. bewilligen für ihren Zyklus besondere Anlässe wie Schulreisen, Schullager und dergleichen,
- e. sind verantwortlich für die pädagogische und personelle Führung der Lehrpersonen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Spezialaufgaben ihres Zyklus und für deren Weiterbildung,
- f. sind Anstellungsbehörde für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis bis zu einem Monat befristet ist,
- g. vertreten die Anliegen der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler ihres Zyklus gegenüber der Leitung Bildung und der Bildungskommission.

³ Sie sind zuständig für und erlassen im Streitfall eine Verfügung über:

- a. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu Standorten, Klassen und fakultativem Unterricht,
- b. Schullaufbahnentscheide gemäss Artikel 11 der Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS),
- c. die Anordnung erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a VMR,
- d. die Beurteilung von Gesuchen um Dispensation eines Schülers oder einer Schülerin vom Unterricht gemäss Artikel 27 VSG.

⁴ Sie nehmen für ihren Zyklus die weiteren Aufgaben wahr, welche die kantonale Volksschulgesetzgebung und die kantonale Lehreranstellungsgesetzgebung der Schulleitung zuweisen.

Leitung Massnahmen
Regelschule

Art. 21

¹ Die Leitung Massnahmen Regelschule ist verantwortlich für die betriebliche und pädagogische Führung der Angebote an einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.

² Die Leitung Massnahmen Regelschule

- a. setzt das Konzept Massnahmen Regelschulunterricht und die Qualitätsvorgaben um,
- b. nimmt für den Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
- c. ist verantwortlich für die pädagogische und personelle Führung der Speziallehrpersonen und für deren Weiterbildung,
- d. ist Anstellungsbehörde für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Speziallehrpersonen, deren Anstellungsverhältnis bis zu einem Monat befristet ist,
- e. vertritt die Anliegen der Speziallehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler mit einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen gegenüber der Leitung Bildung sowie gegenüber der Bildungskommision.

³ Sie ist zuständig für und erlässt im Streitfall eine Verfügung über

- a. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (Art. 11 VMR) mit Ausnahme der individuellen Lernziele,
- b. Schullaufbahnentscheide von Schülerinnen und Schülern, die einer Klasse für besondere Förderung zugewiesen sind.

Tagesschule und Ferienbetreuung

Art. 22

Die besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulorgane im Bereich Tagesschule und Ferienbetreuung, insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung Tagesschule, werden in der Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung geregelt.

Bildungssekretariat

Art. 23

Das Bildungssekretariat unterstützt die Schulorgane und die Lehrerschaft in administrativen Belangen ihrer Arbeit.

Weitere Zuständigkeiten

Art. 24

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten ergänzend im Funktionendiagramm.

5. Mitwirkung

Schülermitwirkung

Art. 25

¹ Für die Oberstufe der Schule Niederbipp besteht ein Schülerinnen- und Schülerrat.

² Der Schülerinnen- und Schülerrat setzt sich zusammen aus einer Vertretung pro Klasse und wird durch die zuständige Zyklusschulleitung oder eine Lehrperson geleitet.

³ Jede Klasse wählt zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Jahres eine Vertretung sowie deren Stellvertretung.

⁴ Der Schülerinnen- und Schülerrat befasst sich mit Themen von allgemeinem Interesse für die Schülerinnen und Schüler und kann der zuständigen Zyklusschulleitung Anliegen unterbreiten.

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung Richtlinien für Schulwege und Transporte der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 12. März 2018 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. Juni 2026

**Namens des Gemeinderats der
Einwohnergemeinde Niederbipp**

Die Präsidentin
S. Schönmann

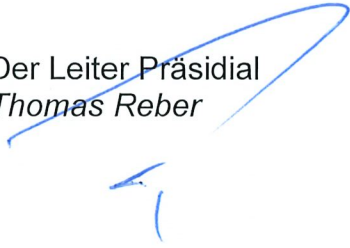
Der Sekretär
T. Reber

Depositionszeugnis

Der Leiter Präsidial bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Bildungsverordnung im Anzeiger Oberaargau Nr. 29 vom 16.07.2026 publiziert wurde. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 1.8.2026

Der Leiter Präsidial
Thomas Reber



Index

Bildungskommission.....	7	Regelschule.....	10
Bildungssekretariat	10	Ressort Bildung	7
Elternbeiträge	5	Schülermitwirkung	11
Gemeinderat.....	7	Schulorganisation.....	7
Hausaufgabenhilfe.....	6	Schulweg.....	3
Leitung Bildung	8	Tagesschule und Ferienbetreuung.....	10
Massnahmen	5	Weitere Zuständigkeiten.....	11
Mutter-Kind-Deutsch.....	6	Zyklusschulleitungen	9